



Ab schrift

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium NRW • 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Oberlandesgerichts

Düsseldorf

An die
Präsidenten der Oberlandesgerichte

Hamm und Köln

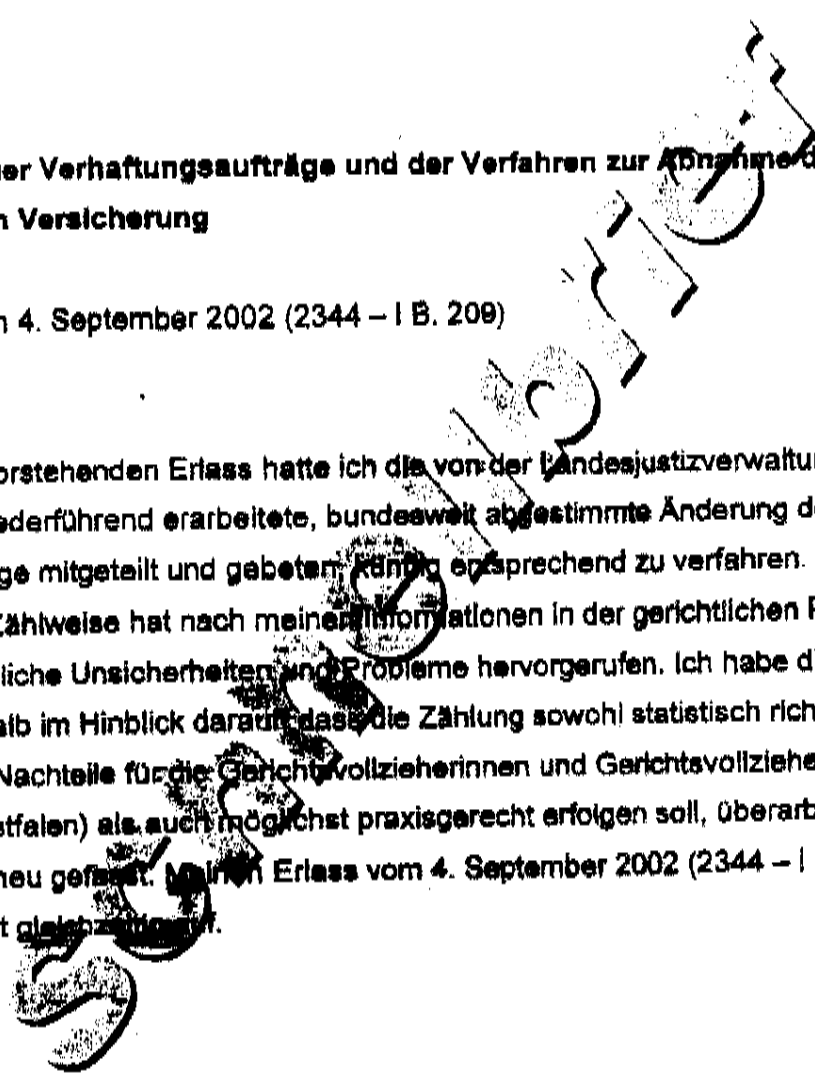
Hauptschrift
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon
(0211) 8792-0
Durchwahl
(0211) 8792-327
Telefax
(0211) 8792-456
eMail: poststelle@jm.nrw.de
Bearbeiter: Herr Oberlack

Datum: 27.01.2003
Aktenzeichen:
(Bitte bei allen Schreiben angeben)
2344 - I B. 209

Zählung der Verhaftungsaufträge und der Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

Erlass vom 4. September 2002 (2344 - I B. 209)

Mit dem vorstehenden Erlass hatte ich die von der Landesjustizverwaltung Niedersachsen federführend erarbeitete, bundesweit abgestimmte Änderung der Zählung der Aufträge mitgeteilt und gebeten, künftig entsprechend zu verfahren. Die Änderung der Zählweise hat nach meinen Informationen in der gerichtlichen Praxis zum Teil erhebliche Unsicherheiten und Probleme hervorgerufen. Ich habe die Regelungen deshalb im Hinblick darauf, dass die Zählung sowohl statistisch richtig (und damit ohne Nachteile für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen) als auch möglichst praxistgerecht erfolgen soll, überarbeitet und zum Teil neu gefasst. Meinen Erlass vom 4. September 2002 (2344 - I B. 209) hebe ich hiermit gleichzeitigermaßen auf.



- 2 -

A.

Bei der Zählung ist künftig wie folgt zu verfahren:

I.

Verhaftungsaufträge

a) Eintragung in das Dienstregister II (Vordruck GV 1 a)

Verhaftungsaufträge sind in allen Fällen neu in das Dienstregister II einzutragen. Dies gilt sowohl für Aufträge, in denen der Haftbefehl vom Gläubiger übersandt wird als auch für Aufträge, in denen der Haftbefehl vom Vollstreckungsgericht übersandt wird.

Kombinierte Aufträge auf Pfändung und Verhaftung sind nur unter einer Nummer in das Dienstregister II einzutragen. Der zunächst bedingte Verhaftungsauftrag ist lediglich in Spalte 4 des Dienstregisters II zu vermerken.

b) (Statistische) Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12)

Verhaftungsaufträge sind in der Übersicht in den Fällen zu erfassen, in denen sie unter einer besonderen Nummer in das Dienstregister einzutragen sind. Bei kombinierten Aufträgen auf Pfändung und Verhaftung sind Verhaftungsaufträge in den Fällen zu erfassen, in denen sie als wirksam gestellt anzusehen und in Spalte 4 des Dienstregisters II besonders vermerkt sind.

II.

Aufträge mehrerer Gläubiger auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung von demselben Schuldner

a) Eintragung in das Dienstregister II (Vordruck GV 1 a)

Jeder Auftrag wird im Dienstregister unter einer besonderen Nummer vermerkt. Dies gilt nicht bei einem gleichzeitig gestellten Antrag von Gesamtgläubigern, die ihren Anspruch aus demselben Titel herleiten.

b) (Statistische) Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12)

Jeder im Dienstregister unter einer besonderen Nummer eingetragene Auftrag wird gesondert gezählt.

- 3 -

III.

Kombinierte Aufträge auf Pfändung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

(auch: wenn sich nach fruchtloser Pfändung der Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erledigt, weil der Schuldner die Versicherung bereits abgegeben hat).

a) Eintragung in das Dienstregister II (Vordruck GV 1 a)

Kombinierte Aufträge auf Pfändung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sind nur unter einer Nummer in das Dienstregister II einzutragen. Der zunächst bedingte Auftrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist lediglich in Spalte 4 des Dienstregisters II zu vermerken.

b) (Statistische) Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12)

Das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird gesondert gezählt, wenn die Voraussetzungen für das Verfahren vorliegen und es in Spalte 4 des Dienstregisters II besonders vermerkt ist.

IV.

Aufträge von Behörden auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

a) Eintragung in das Dienstregister II (Vordruck GV 1 a)

b) (Statistische) Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12)

Von Behörden erteilte Aufträge werden nach den selben Kriterien erfasst und bewertet wie die Aufträge privater Gläubiger.

V.

Aufträge, bei denen der Gläubiger die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses beantragt, und für den Fall, dass der Schuldner die eidesstattliche Versicherung noch nicht abgegeben hat, Antrag auf Pfändung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung stellt.

- 4 -

a) Eintragung in das Dienstregister II (Vordruck GV 1 a)

Der Antrag auf Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses ist nicht in das Dienstregister einzutragen.

b) (Statistische) Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12)

Der Antrag auf Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses ist statistisch nicht zu erfassen.

B.

Sonderakten

Für Aufträge, die nicht gesondert in das Dienstregister II eingetragen werden, sondern lediglich in Spalte 4 des Dienstregisters II vermerkt sind, werden Sonderakten gemäß § 57 GVO nicht angelegt.

C.

**Einheitliche Bewertung der Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen
Versicherung**

Die bisher noch vorgesehene Unterscheidung der Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach der Zahl der isolierten, der Zahl der kombinierten Aufträge und der Zahl der abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen wird aufgegeben. Es ist nur noch die Anzahl der Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu zählen. Dabei weise ich vorsorglich darauf hin, dass kombinierte Aufträge weiterhin zunächst nur als Zwangsvollstreckungsaufträge zu erfassen sind. Erst dann, wenn es zur Einleitung des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung kommt, ist dieses statistisch besonders zu zählen. Die besondere Eintragung in das Dienstregister II ist nicht Voraussetzung für die statistische Erfassung.

Bei der derzeit anstehenden Änderung der GVGA werden die Anleitung zum Vordruck GV 1 a sowie der Vordruck GV 12 entsprechend angepasst werden.

- 5 -

Ich bitte, die Gerichte und die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Ihres
Geschäftsbereichs zu unterrichten.

Im Auftrag

Pollmann

Beglaubigt

Regierungsangestellte